



Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg als Sonderaufsichtsbehörde für die unteren Straßenverkehrsbehörden des Landes Brandenburg hat in einem Rundschreiben festgelegt, dass verkehrsregelnde Maßnahmen nicht aus politischen Gründen angeordnet werden dürfen. Grundsätzlich darf dies ausschließlich auf Grundlage der Vorschriften der StVO einschließlich der Verwaltungsvorschrift erfolgen. Die Anordnung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die zuständige Behörde. Sachlich zuständig zur Ausführung der StVO und damit zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden. Derartige Anträge von politischen Gremien sind demzufolge unzulässig und nicht umsetzungsfähig.

Der geschilderte Sachverhalt ist der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Prenzlau bekannt. Die Verkehrssituation in der Kleinen Baustraße steht aufgrund dessen bereits seit längerem unter besonderer Beobachtung. Verkehrsregelnde Maßnahmen waren bereits in Vorbereitung.

Nachdem die rechtlichen Bedingungen gemäß der StVO erfüllt sind, wird ein Haltverbotzeichen nach den Schrägparkflächen in der Kleinen Baustraße in Richtung Baustraße seitens der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Prenzlau angeordnet.

Hendrik Sommer

Bürgermeister